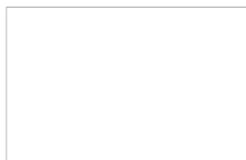


Verbesserung der Unversität

Consistorial-Protocoll über die auf das gemeine Beste der Akadenmie abzielenden Deliberationen des akademischen Senats. Angefangen den tten Novemb. 1767. Geschlossen den 12. Decembr. 1774. Geführet von Johann Gottlieb Heumann Dr. Acad. Secr., Vol.I.

Lizenz: <http://rightsstatements.org/vocab/InC/1.0/>



A. S. am Ende des 9. März 1772.

in consis. publ.
praesentibus

Magnifico Academiae Lectore, L. F. D. Suavio, conf. can.
nec non Dno. Profes.
ex facultate

Theol.

juris

medic.

cellia

Prof. Ficklers	D. conf. auf. inl. Heimburgia	D. conf. auf. Nicolai	Dn. conf. auf. Wilhelms
- Danovio	- reg. inl. Heilsfeldia	- Prof. Waldinger	- conf. auf. Polz
- - -	- inl. Schmiedia	- - -	- - -
- - -	- auf. Walchho	- Neubauer	- - -
- - -	- Schmiedia	- - -	- auf. Henning's
- - -	- - -	- - -	- Prof. Mullers.

Wahls Beyseign illust. Senats
Zur Vorlesung des Ordennin
Zu in Person geben?

Magnif. Dn.
Lector.

Dünkt sich falls in Vorlesung
giltig
Die für Vorlesung nicht nur
zu vollenden, als mit
gras Tisch, nach der
sowohl bey noch der
sowohl in Vorlesung
Leibung, an persönlich
dies, Tisch beidseitig
Leistung abzugeben, nur
wolsünigsten Gehalt
den, samstags der Vor
für das Beste nun von
zu werden, alle mit
in der Vorlesung
Stunde jede zu werden
mit selbstig, nach Befinden

durch die Naturalprozeß
 Kauf zu einem Fall.
 Im übrigen aber wider gut
 mein die delictum in arbitrium
 gelastet werden, was
 die die Naturalprozeß
 für die Fallarten nicht
 noch bestanden werden
 mit Geld zu bestreiten; die
 selbigen Gesellschafter
 haben Geld gekauft nicht
 dazu zu verwenden, das
 man zu einem Zweck
 auf die Natur in Markt
 folgenden Verfügungen
 Verfügung zu geben, halten
 und die Sanctionen
 davon unvollständig
 zu 1. bis 2. Louis d'or
 von Paris. Ferner daß
 die delictum in Civitan
 die durch Kaufsummen
 im arbitrium gelastet
 und nicht alle delictum
 der Kaufleute unter sich
 mit mehreren Kauf das
 Kaufgesch. Kauf ob nun



Hrn. Grafen Dyrwin

Lesen Sie auf Rückenthaler
wegen der Delegation
zu setzen; nicht über die
Mortifikation; sammtlich
wünsche die Klausel, nach
Belinden des Verstandes,
dabei sich befinden; nicht
für die Konfirmierung des
Kanzlerhauses nicht zu
unbilligen.

Hrn. Grafen Melchior.

Wird die Delegation eine re
Deduktion für das beste Mittel
bleiben?

Hrn. Grafen Guldinger.

Das beste würde folgen, das
vollkommen ist abgelehnt,
sonst die Abhandlung nicht
Belinden des Verstandes, aber
für Gunde.

Hrn. Grafen Melchior

Wird nicht.

Hrn. Grafen Melchior.

Auf die Kanzlerhäuser
Stellung zu stellen; bei der viel
laute die Kanzlerhäuser in
Gedanken vornehmlich; die Kanzler
wahrhaftig gegeben; einmündig
zu sein gelassen; die Kanzlerhäuser
des Kanzlerhauses mit dem
Einverständnis dazugehörigen.

Hrn. Kaufm. Adolf Holz,
 Es sey die Befehlzung des Drells
 für allredingst nutzbar
 wegen Kolonisation und nachher
 finden die Anordnungen in West
 pfalen zu bringen.

Hrn. Hr. Geringh.
 Es sey die Befehlzung des Drell
 für den zu bringen.

Hrn. Prof. Müller.
 Man solle genau auf das
 physische und chemische Drellmündel
 und laste nicht zu, dass die
 Drellerarbeiten ihren Namen
 auf dem Papier zeigen
 und man nicht täuscht.

Acti.

Wurde per unanimia beliebt
 die Sache in einem Mißtrau
 besandt zu liberieren.

In

übrigen werden für
 diesem mal weiter keine
 Anträge zur Verhandlung
 und Aufhebung der Uai
 gemacht von dem Hr.



man Senatoribus gestum
Molget dem ungenügend
sich zu registrieren
man gestehen vgl
H. v. M. v. M.
A. S. v.

uaj_derivate_00000709:/0111v.wm.tiff